



TOP III Novellierung einzelner Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung (Präambel, §§ 2 II, III, V und VII, 6 bis 8, 12 IV, 15, 16, 18 I, IIa und III, 20 II, 23c, 26, 27 III, IV, 28 bis einschl. Kapitel D)

Betrifft: Änderungsantrag zu III-01 (§ 32 Abs. 2)

Änderungsantrag zum Beschlussantrag

Von: Herrn Jens Wagenknecht als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Frau Dr. Elke Buckisch-Urbanke als Delegierte der Ärztekammer Niedersachsen
Herrn Dr. Gisbert Voigt als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Herrn Hubert Bakker als Delegierter der Ärztekammer Bremen
Herrn Dr. Stefan Bilger als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Herrn Dr. Manfred Eissler als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

In dem von der Bundesärztekammer vorgelegten Entwurf der (Muster-)Berufsordnung (MBO) (neu) soll unter der Nr. 20 Buchstabe d) der § 32 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden.

Der zu streichende Absatz lautet:

„Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildungen verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über notwendige Reisekosten und Tagungsgebühren hinaus geht.“

Begründung:

Diese Vorschrift lässt es zu, dass die Teilnahme an ärztlicher Fortbildung durch die pharmazeutische Industrie in Form der Übernahme von Reisekosten und Tagungsgebühren vollständig finanziert wird. Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass Abhängigkeiten von der Industrie bestehen. Das Vertrauen in den Arztberuf gründet sich aber auf der Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidungen von Einflussmaßnahmen Dritter. Es ist daher geboten, den Absatz in der MBO ersatzlos zu streichen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0